

Berlin

Prof. Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Prof. Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Linus Viezens
Till Schwerkolt
Dr. Manuel Schwind
Dr. Benjamin Tschida
Franziska Kaschluhn
René Hermann
Daniela Weber
Gina Benkert
Stefanie Jauernik
Linda Reiche
Ida Oswald
Henriette Albrecht
Felix Anlauf
Sarah Hoesch
Maike Raether
Christian Steinhäuser, M.A.

HAFTPFLICHT: ABSICHERUNG UND KOMMUNIKATION

Bausteine für ein Haftpflichtkonzept
der Vulcan Energie Ressourcen GmbH
für ihre Geothermievorhaben

im Auftrag der Vulcan Energie Ressourcen GmbH

Zusammenfassung

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwältin Lea Wiesmüller

Berlin, 17.03.2023

Registernummer: 00672-22

Zusammenfassung

1. Erste Priorität der Vulcan Energie Ressourcen GmbH (VER) ist die Vermeidung von Schadensfällen. Das gilt sowohl für seismische Untersuchungen als auch für die Erschließung und den Betrieb der Geothermie- und Lithiumbohrungen. Beide Maßnahmen werden so geplant, dass Schäden weitestgehend vermieden werden. Für beide Maßnahmen erstellt VER Betriebspläne, die vom Bergamt geprüft und zugelassen werden müssen. So wird nicht nur von VER, sondern auch von den unabhängigen Experten der Bergbehörden geprüft, dass die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist, um die Entstehung von Schäden durch seismische Untersuchungen und durch den laufenden Bohr- und Förderbetrieb von vornherein zu verhindern.
2. Bei seismischen Untersuchungen werden mit Hilfe von Spezialfahrzeugen, sogenannten Vibro-Trucks, Vibrationen erzeugt, um den geologischen Untergrund zu erkunden. Das Verfahren ist ähnlich wie Ultraschall-Messungen. Der Einsatz der Vibro-Trucks und die von ihnen erzeugten Vibrationen können in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Wege und Plätze und in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen im unmittelbaren Umfeld zu kleineren Schäden führen. VER rechnet auf Grundlage von Erfahrungen mit seismischen Erkundungen in ländlichen Gebieten in der Vergangenheit mit einer Schadenshöhe von unter 20.000 €. Bei der Seismik der badenova Wärmeplus im Breisgau sind fast keine Schäden aufgetreten.
3. VER lässt vorab an geeigneten Stellen Beweissicherungen durchführen, um feststellen zu können, ob sich der Zustand möglicherweise betroffener Gebäude vor und nach dem Einsatz der Vibro-Trucks verschlechtert hat. Werden kleinere bis mittlere Schäden festgestellt, sorgt VER nach Wahl des Geschädigten entweder unmittelbar für die Reparatur der Schäden oder leistet Ersatz.
4. Beim Abteufen von Bohrungen treten in aller Regel keine Schäden auf. Bei der Erschließung und dem Betrieb der Geothermie- und Lithiumbohrungen sind bei einer zuverlässigen Betriebsführung ebenfalls keine Schäden zu erwarten. Zu seismischen Ereignissen ist es in der Vergangenheit durch einen unsachgemäßen Druckaufbau beim Test- oder Förderbetrieb gekommen. Dabei war nur das Hochfahren der Anlage bei Betriebsbeginn mit seismischen Ereignissen verbunden. Dieses Hochfahren der Produktion wird heute mit der Überwachung der seismischen Aktivität im Untergrund gesteuert und, wenn notwendig über einen längeren Zeitraum gestreckt. Seither gewonnene Erfahrungen aus dem Betrieb der Geothermiekraftwerke Landau und Insheim bestätigen, dass solche seismischen Er-

eignisse auch im Oberrheingraben durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden können. So wird der Druckaufbau genau überwacht und beim Erreichen vorher bestimmter Schwellenwerte auf Werte begrenzt, bei denen keine seismischen Ereignisse auftreten. Die Anforderungen im Einzelnen werden in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen durch die Bergämter vor Betriebsbeginn im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens geprüft und im laufenden Betrieb überwacht. Im Rahmen eines derart überwachten Betriebs ist es bisher in Insheim in über 9 Jahren Betrieb nicht mehr zu größeren seismischen Ereignissen gekommen. Bei den Schadensereignissen auf Grund von Geothermiebohrungen in der Nähe von Straßburg wurden diese Vorsichtsmaßnahmen leider nicht beachtet.

5. Soweit es bei bergbaulichen Tätigkeiten wie seismischen Messungen und Bohrungen zu Schäden kommen sollte, gelten dafür besondere und gegenüber dem allgemeinen Haftungsrecht strengere Haftungsregelungen des Bergschadensrechts. Der Gesetzgeber hat die Bergschadenshaftung als Gefährdungshaftung ausgestaltet, was bedeutet, dass der Bergbauunternehmer für Schäden, die durch seinen Bergbaubetrieb entstehen, verschuldensunabhängig haftet. Ferner erleichtert die sogenannte Bergschadensvermutung etwaigen Geschädigten die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Für Schäden im Einwirkungsbereich einer bergbaulichen Tätigkeit, die ihrer Art nach Bergschäden sein können, wird vermutet, dass sie durch den Bergbaubetrieb verursacht worden sind. Der Geschädigte muss also nicht beweisen, dass ein seismisches Ereignis, das zu einem Schaden an seinem Eigentum geführt hat, von dem Bergbauunternehmen verursacht wurde. Der Bergbauunternehmer muss vielmehr nur dann nicht haften, wenn er beweisen kann, dass ein schadensverursachendes seismisches Ereignis ausschließlich natürliche Ursachen hat oder ausschließlich von Dritten verursacht worden ist.
6. Wenn es zu Schäden gekommen sein sollte, richtet sich der Umfang der Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Der Bergbauunternehmer hat den Geschädigten im Schadensfall wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Zu ersetzen sind deshalb die Reparaturkosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung. Nur wenn eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist bzw. die dafür erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Ersetzung des Minderwerts. Im Falle eines Totalschadens ist das der Zeit- oder Verkehrswert der beschädigten Sache.

7. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts kann der Geschädigte im Schadensfall zwar vollen Ersatz verlangen, er soll an dem Schadensfall aber nicht verdienen. Wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu einem nachweislichen Vermögenszuwachs des Geschädigten führt, hat er diesen Vorteil durch einen Abzug „neu für alt“ auszugleichen. Wenn eine gebrauchte Sache zerstört würde, könnte der Geschädigte nur eine gebrauchte Sache bzw. deren Wert als Ersatz verlangen, nicht den Wert einer neuen Sache.
8. Bei erschütterungsbedingten Rissen durch seismischen Messungen oder Erschließung und Betrieb der Bohrungen könnte ein Vorteilsausgleich beispielsweise erfolgen, soweit der Geschädigte durch eine Neuverputzung auf Grund schadensbedingter Putzrisse eigene Kosten für eine Neuverputzung erspart. Das gilt aber nur, wenn ein solcher Abzug „neu für alt“ für den Geschädigten zumutbar ist.
9. Die öffentliche Diskussion um die Thematik der Erstattung des Neu- oder Zeitwerts dürfte vor allem darauf zurückzuführen, dass im Rahmen von Schadensregulierungsangeboten ein unzureichend begründeter und viel zu hoher Vorteilsausgleich durch Abzug „neu für alt“ vorgenommen wird. Beispielsweise wurde für Schäden auf Grund von Geothermiebohrungen in der Nähe von Straßburg pauschal ein Abzug neu für alt ohne Begründung in Höhe von 97 % angesetzt. Solche Regulierungsangebote sind unverschämt und mit den Anforderungen des Haftungsrechts an einen Abzug neu für alt nicht vereinbar. VER distanziert sich von dieser Art der Schadensregulierung und verpflichtet sich, im Schadensfalle keine derart hohen Abzüge vorzuschlagen.
10. Die VER stellt Mittel in Höhe von 500.000 Euro bereit, um kleinere Schäden, die durch seismische Untersuchungen oder durch den Bohr- und Förderbetrieb entstehen, unmittelbar und unbürokratisch zu beseitigen. Für diese Schäden verzichtet die VER bei kleinen Schäden bis 2.000 € auf den Abzug neu für alt. Bei Schadensforderungen bis zu 250.000 € verpflichtet sich VER, beim Abzug neu für alt einen großzügigen Maßstab zu Gunsten der Geschädigten anzulegen. Es wird also nicht nur der Zeitwert, sondern der vollständige Wiederbeschaffungswert ersetzt, es sei denn, dies würde auch nach einem großzügigen Maßstab zu einem nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil führen. Die Abwicklung soll über eine qualifizierte und neutrale Ombudsperson erfolgen können.
11. Für den Fall, dass es wider Erwarten zu größeren Schäden kommen sollte, schließt die VER für jede seismische Untersuchung sowie für Erschließung und Betrieb der Bohrungen Haftpflichtversicherungen ab. Die bereits vereinbarten Deckungssummen für die beiden Seismikkampagnen in Landau und Insheim Ende 2022 sowie für den Betrieb der Geothermieranlage in Insheim betragen jeweils 25 Mio. Euro je

Versicherungsfall und 50 Mio. Euro je Versicherungsjahr. Entsprechende Haftpflichtversicherungen wird VER auch für künftige Seismikkampagnen sowie die Erschließung und den Betrieb von weiteren Bohrungen und Geothermieranlagen abschließen. Für Bohrungen und Geothermieranlagen wird der Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen von den Bergbehörden verlangt und geprüft.

12. Soweit kritisiert wird, dass Haftpflichtversicherungen nur den Zeitwert und nicht den Neuwert der beschädigten Gegenstände ersetzen, beruht das vielfach auf falschen Vorstellungen. Grundsätzlich müssen Verursacher und Versicherer einen Schaden vollständig ersetzen. Die Ersatzleistung wird also nur dann und nur insoweit im Rahmen eines Vorteilsausgleichs neu für alt auf den Zeitwert beschränkt, wenn der Geschädigte anderenfalls durch den Schadensersatz bessergestellt würde, als er ohne den Schaden stehen würde. Hier gelten dieselben Grundsätze wie im Straßenverkehr: Auch dort kann ein Geschädigter für einen beschädigten alten Gebrauchtwagen keinen Neuwagen als Ersatz verlangen.
13. Bei Neuwertversicherungen, wie beispielsweise der Elementarschadensversicherung, ist eine Bereicherung ausgeschlossen, weil der Geschädigte typischerweise der Versicherungsnehmer selbst ist, der den Ersatz des Neuwerts wiederum durch höhere Prämien selbst finanziert. Es gibt deshalb auf dem Versicherungsmarkt keine Bergschadenshaftpflichtversicherung, die den Neuwert versichern würde.
14. Das Gesetz schützt die Geschädigten auch im Fall der Insolvenz des Bergbauunternehmers. Die Geschädigten haben dann einen Anspruch auf gesonderte Erfüllung ihres Anspruchs gegen die Versicherung, der nicht Teil der Insolvenzmasse ist. Der Versicherungsvertrag darf keine hiervon zum Nachteil des Geschädigten abweichende Regelung treffen. Ferner besteht eine Nachhaftung für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für Schäden, die auf vor Vertragsbeendigung durchgeführte Arbeiten zurückzuführen sind.
15. Für alle Schäden, die nicht durch die VER selbst oder deren Versicherung übernommen werden, haftet ergänzend die Bergschadensausfallkasse, ein solidarischer Zusammenschluss von Bergbauunternehmen verschiedener Bergbauzweige. Die VER ist Mitglied der Bergschadensausfallkasse. Diese stellt bis zu 13 Mio. Euro weitere Mittel zur Erfüllung von Bergschadenersatzansprüchen bereit.
16. Als weiteres Sicherheitsnetz müsste die schon 1970 vom Bundesgerichtshof festgestellte subsidiäre Staatshaftung des Bundeslandes greifen, soweit weder die VER, ihre Haftpflichtversicherung noch die Bergschadensausfallkasse die Schadensersatzansprüche von Geschädigten erfüllen könnten.